

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/234/2008/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	30.06.2008				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	26.08.2008				
Stadtrat	öffentlich	10.09.2008				

Titel:

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend beschriebenen Verkehrsflächen werden gewidmet.

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraßen.

Am Friedrichsgarten, Teilabschnitte Karlstr. und Hebbelstr. zwischen Eduardstraße bzw. Schlachthofstraße und Am Friedrichsgarten (B-Plan 147, Schlachthof Dessau-Nord)

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 06.07.93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (StrGLSA)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	-
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt 10/08

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Straße Am Friedrichsgarten zwischen Friedrikenplatz und Lessingstraße einschließlich der verlängerten Karlstraße (zwischen Schlachthofstraße und Am Friedrichsgarten) wurden in der Zeit von 2003 bis 2007 in 4 Teilabschnitten neu gebaut.

Die verlängerte Hebbelstraße war als Wegeverbindung bereits bei Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes vorhanden und wurde im Rahmen der Straßenbaumaßnahmen aufgewertet. Der straßenrechtliche Status dieser Wegeverbindung war ungeklärt, so dass nun im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelungen des B-Planes die Widmung erfolgt.

Die betroffenen Flurstücke der Gemarkung Dessau, Flur 7, Nummern 9740, 9741 und 9744 befinden sich im Eigentum der Stadt Dessau - Roßlau.

Alle genannten Straßen dienen dem Verkehr innerhalb der Stadt und der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Sie sind somit als Gemeindestraßen einzustufen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA).

Die Widmungsvoraussetzungen gemäß § 6 Landesstraßengesetz (dingliches Verfügungsrecht) sind für diese Straßen erfüllt.

Aufgrund des seit 2005 bestehenden Rechtsstreites zwischen der Stadt und dem Landesverwaltungsamt hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit für straßenrechtliche Verfahren wurden die Widmungen ausgesetzt mit dem Ziel, die Verfahren nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts möglichst mit einem geringen Verwaltungsaufwand durchzuführen.

Das Verwaltungsgericht Dessau hat am 23. Mai 2007 zu unseren Gunsten entschieden, jedoch ist jetzt eine Klage beim OVG Magdeburg anhängig. Ein Entscheidungstermin ist nicht bekannt.

In der neuen Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau fehlt auf Grund der unklaren Rechtslage eine Regelung analog § 10a der „alten“ Hauptsatzung der Stadt Dessau zur Übertragung von Entscheidungsvollmachten auf den Oberbürgermeister.

Die Widmung erfolgt nun im Rahmen der Abarbeitung der anstehenden straßenrechtlichen Verfahren, weil eine Verzögerung auf unbestimmte Zeit trotz des höheren Arbeitsaufwandes (Beschlussfassung im Stadtrat und nicht wie bisher im Rahmen der OB-Dienstberatung) nicht gerechtfertigt ist.

Anlage 2:

Übersichtsplan